

# Anforderungsprofil für Transporte im Schienengüterverkehr

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen den Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

**Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.**



**Responsible Care**

Stand: 6. September 2013

## **Inhaltsverzeichnis**

0. Einleitung
1. Unternehmensprofil
2. Fahrzeuge, Behältnisse, Zusatzeinrichtungen (allgemein)
3. An der Beförderung beteiligte Personen
4. Beteiligung und Einsatz von Kooperationspartnern
5. Sicherer und umweltschonender Transport/Betriebsführung
6. Transportabwicklung und Informationsaustausch
7. Zwischenfälle/Unfälle/Schäden
8. Qualitätsmanagementsysteme/Audits
9. Angebots- und Abrechnungsgestaltung

## 0. Einleitung

Die Unternehmen der chemischen Industrie haben ein großes Interesse daran, dass ihre Produkte sicher, umweltschonend und nachhaltig, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen befördert werden. Dabei ist die Qualität der Transportleistung von entscheidender Bedeutung. Daher bestehen hohe Anforderungen an die beauftragten Logistikdienstleister.

Das Anforderungsprofil enthält Grundsatzanforderungen der chemischen Industrie, die unternehmensspezifisch ergänzt werden können. Ziel ist neben dem Qualitätsmanagement die Optimierung der Sicherheit und der Sicherung sowie die Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beförderung von chemischen Gütern.

Mit Hilfe des Anforderungsprofils können sich Logistikdienstleister (z.B. Eisenbahnverkehrsunternehmen) - im folgenden Auftragnehmer genannt - leichter auf die Anforderungen ihrer Partner aus der chemischen Industrie – im folgenden Auftraggeber genannt – einstellen. Den Unternehmen und ihren Mitarbeitern ist somit eine verlässliche Basis zur Erfüllung von Aufträgen gegeben.

Das Anforderungsprofil findet Anwendung im nationalen und internationalen Schienengüterverkehr.

Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung aller Rechtsvorschriften.

## **1. Unternehmensprofil**

Folgende Angaben sind durch den Auftragnehmer in Selbstauskunft zu erteilen:

- 1.1 Rechtsform
- 1.2 Hauptsitz
- 1.3 Geschäftsführung
- 1.4 Konzernzugehörigkeit/Gesellschafter
- 1.5 Organigramm/Niederlassungen
- 1.6 Gefahrgutbeauftragte(r) (mit Kommunikationsdaten)
- 1.7 Sicherheitsbeauftragte(r) (mit Kommunikationsdaten)
- 1.8 Leistungspalette
- 1.9 Status der Managementsysteme, Zulassungen, Zertifikate oder anderer Maßnahmen (z.B. SQAS, Umwelt [EMAS, ISO 14000])
- 1.10 Qualitätsmanagementbeauftragte(r)
- 1.11 Notfallmanagement/-pläne
- 1.12 Nachweis über die Anwendung des Allgemeinen Verwendungsvertrages von Güterwagen (AVV) – Beitritt oder bilaterale Vereinbarungen

Wesentliche Änderungen im Unternehmensprofil sind mitzuteilen.

## **2. Fahrzeuge, Behältnisse, Zusatzeinrichtungen (allgemein)**

- 2.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten eigenen oder angemieteten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.
- 2.2 Es dürfen nur betriebssichere und verkehrstaugliche Transportmittel gestellt werden, die bahntechnisch keine Schäden aufweisen. Werden Mängel bzw. Schäden festgestellt, so ist der Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu informieren. Gegebenenfalls sind unverzüglich Ersatz-Transportmittel vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Transportmittel für verpackte Produkte müssen besenrein sein und dürfen keinen wesentlichen Geruch, scharfe Kanten, hervorstehende Nägel/Schrauben oder andere wesentliche Mängel haben, die den Transportablauf oder die Qualität des Gutes beeinträchtigen könnten.
- 2.4 Die detaillierten technischen Anforderungen sind der Anlage A (Technische Anforderungen an Wagen und Ladegutbehälter) zum VCI-Anforderungsprofil an Eisenbahn-Transportmittel-Vermieter zu entnehmen; Anregungen für technische Verbesserungen/Innovationen sind der Anlage B zum VCI-Anforderungsprofil an Eisenbahn-Transportmittel-Vermieter zu entnehmen.

### **3. An der Beförderung beteiligte Personen**

- 3.1 Der Auftragnehmer hat den an der Beförderung beteiligten Personen die nötigen Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die sie für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigen.
- 3.2 Bei einer drohenden Gefahr sind - unter Beachtung des persönlichen Schutzes - sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach Lage und Art der Situation geeignet erscheinen, Gefahren für Dritte, die Umwelt sowie die Ladung abzuwehren.
- 3.3 Die Besatzung eines Zuges muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis, z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder ID, legitimieren können.

## **4. Beteiligung und Einsatz von Kooperationspartnern**

- 4.1 Im internationalen Verkehr gelten die internationalen Beförderungsvorschriften (COTIF). Die Auftragnehmer verpflichten sich, das vorliegende Anforderungsprofil den beteiligten Kooperationspartnern zur Vereinbarung anzudienen.
- 4.2 Setzt der Auftragnehmer Kooperationspartner ein, sind diese sorgfältig auszuwählen. Auftragnehmer und Kooperationspartner müssen den AVV gezeichnet haben (Beitritt zur multilateralen Vereinbarung oder bilaterale Vereinbarung).
- 4.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Unternehmen das vorliegende Anforderungsprofil gleichermaßen erfüllen.
- 4.4 Die vom Auftragnehmer eingesetzten Unternehmen müssen in das Qualitätsmanagementsystem oder analoge Verfahren eingebunden sein.

## **5. Sicherer und umweltschonender Transport/Betriebsführung**

- 5.1 Bei der Übernahme sind vom Auftragnehmer die Betriebssicherheit und die Gefahrgutkennzeichnungen der Wagen zu überprüfen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb sicher zu führen. Besonders bei Gefahrguttransporten sollten Ballungsgebiete möglichst gemieden werden.
- 5.3 Wird während der Transportdurchführung umgeladen, muss die Ladung vorschriftengerecht und mindestens in der gleichen Qualität gesichert sein, wie bei der Beladung durch den Auftraggeber geschehen.
- 5.4 Wenn Güter, insbesondere Gefahrgüter und/oder deren Umschließung, während der Beförderung beschädigt wurden, verloren gehen oder in einen Unfall verwickelt wurden, ist umgehend der Absender oder ein von ihm benannter Dritter zu verständigen und alle erforderlichen Schritte zur Schadensminimierung sind einzuleiten.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Transportdurchführung zu überwachen. Er hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die im Beförderungsdokument genannten Weisungen zuverlässig eingehalten werden.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Telefonnummer zu nennen, unter der mindestens eine verantwortliche und sachkundige Person jederzeit erreichbar ist.
- 5.7 Der Auftragnehmer hat für die gesamte Transportdurchführung zu sorgen, inklusive termingerechter, vollständiger Anlieferung bei dem Empfänger und gegebenenfalls Rückführung der eingesetzten Transportmittel.
- 5.8 Umweltbelastende Einflüsse sind so gering wie möglich zu halten, z.B. Energieverbrauch verringern, Abgase und Lärm vermindern, Rangiertätigkeiten reduzieren. Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer Nachhaltigkeitskennzahlen (z.B. CO<sub>2</sub>-Emissionen, Lärmemissionen, ...) vorzulegen.
- 5.9 Von den Auftragnehmern wird die Teilnahme am United Nations Global Compact und die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erwartet.

## **6. Transportabwicklung und Informationsaustausch**

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die Administration und Kommunikation bei der Abwicklung von Bahntransporten, insbesondere durch Einsatz elektronischer Medien stetig zu verbessern. Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber gewünschte Einführung/Erweiterung des elektronischen Datenaustausches (EDI) zu unterstützen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Beförderung notwendigen Daten in geeigneter Form, bevorzugt elektronisch, zu übergeben. Der Auftragnehmer hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe aller transportrelevanten Informationen an seine Kooperationspartner zu sorgen.
- 6.3 Die für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgeschriebenen Zollformalitäten sind vom Auftraggeber gemäß den Zollvorschriften einzuhalten.
- 6.4 Ablieferungsnachweise sind zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Bei Ablieferung der Ware ist, falls nicht anders vereinbart, das Beförderungsdokument dem Empfänger zu übergeben.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat im Rahmen einer Vereinbarung eine Sendungsverfolgung/Ablieferbestätigung zu organisieren und Abweichungen von Laufplänen zu kommunizieren. Ziel ist es, dem Auftraggeber die Zustelldaten im elektronischen Datenaustausch zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Beförderungsdokumente oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen Kontrollen und bei Unfällen den Hilfskräften - Dritten nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.

## 7. Zwischenfälle/Unfälle/Schäden

- 7.1 Zwischenfälle im Transportablauf, müssen dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten unverzüglich mitgeteilt werden, auch wenn augenscheinlich keine Produkt- oder Verpackungsschäden aufgetreten sind. Bei Privat-Güterwagen ist der Halter parallel dazu über das AVV-Schadenprotokoll zu informieren.
- 7.2 Unfälle sind, ungeachtet der Schwere oder der Verantwortung/Haftung, unverzüglich dem Auftraggeber/Absender und dem Empfänger zu melden, soweit möglich und verfügbar mit folgenden Angaben:
- a) Angabe der meldenden Stelle, Firma und der Person
  - b) Angabe der Waggon-Nr. und gegebenenfalls zusätzlich der Container-Nr. (bei Tragwagen)
  - c) Angaben zur Ladung (Auftrags-Nr., Produkt, Bestimmungsort, etc.)
  - d) Angaben zum Unfall (Ort/Zeit/Unfallbeschreibung [mit Angabe von Personen-, Umwelt-, Güter-, Sachschäden] /Umfang des Produktaustritts)
  - e) Bereits getroffene oder veranlasste Maßnahmen
  - f) Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name, Adresse, Telefon-Nr., Fax-Nr., etc.)
  - g) Zuständige Unfall-Leitstelle (Telefon-Nr., Fax-Nr., Person, etc.) und ob bereits eingeschaltet.
- Bei Privat-Güterwagen ist der Halter parallel dazu zu informieren.
- 7.3 Über jeden Unfall ist umgehend ein Protokoll, möglichst mit aussagefähiger Fotodokumentation, anzufertigen und später die Schadensuntersuchung, deren Resultate und die eingeleiteten Korrektur-Maßnahmen zu dokumentieren. Dem Absender oder einem von ihm benannten Dritten und dem Halter sind gleichlautende Dokumente zu übergeben.
- 7.4 Gesetzliche Informationspflichten des Auftragnehmers und seiner Kooperationspartner werden von den vorstehenden Forderungen keineswegs berührt.
- 7.5 Umladungen müssen immer mit dem Auftraggeber abgestimmt sein, sofern eine akute Notsituation dem nicht entgegensteht.
- 7.6 Transportschäden und Warenverluste sind in geeigneter Form zu dokumentieren (z.B. durch Tatbestandsaufnahme, Unfallberichte, Einschaltung von Sachverständigen etc.).
- 7.7 Im Rahmen bestehender Notfallmanagementpläne sind Unfallhilfssysteme (z.B. TUIS in Deutschland) in die Kommunikation zu integrieren.

## **8. Qualitätsmanagementsysteme/Audits**

- 8.1 Der Auftragnehmer hat ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden und damit nachzuweisen, wie in seinem Unternehmen alle generellen und speziellen Anforderungen regelmäßig sichergestellt und weiter optimiert werden.

Das QM-System sollte möglichst auf Basis DIN EN ISO 9000 ff. oder vergleichbarer Methoden entwickelt sein.

Im Einvernehmen mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer die Dokumentation dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten zur Einsicht vorlegen und eine Auditierung der Betriebsabläufe ermöglichen (Vertraulichkeit und Neutralität werden zugesichert).

- 8.2 Der Auftragnehmer hat ein Verfahren für die Bearbeitung von Qualitätsabweichungen seiner Dienstleistungen zu unterhalten und Korrekturmaßnahmen zur wirksamen und dauerhaften Beseitigung von Fehlerursachen einzuleiten und zu überwachen.
- 8.3 Die Auftraggeber erwarten die Teilnahme des Auftragnehmers am SQAS-Rail-System des Europäischen Chemieverbandes (CEFIC).
- 8.4 Bei Bedarf können Sicherheits- und Qualitätsaudits durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer durchgeführt werden.

## **9. Angebots- und Abrechnungsgestaltung**

- 9.1 Angebote sollen grundsätzlich eine umfassende Leistungsbeschreibung und eine vollständige Aufzählung der Nebenbedingungen enthalten. Sie sollen in übersichtlicher Form den Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern ermöglichen.
- 9.2 Abrechnungskonzepte der Auftragnehmer sollten einen einfachen elektronischen Abgleich bzw. ein Gutschriftsverfahren ermöglichen, sofern seitens des Auftraggebers gewünscht und vereinbart.